

Merkblatt Plagiate für Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)

1. Grundlagen

Allgemeines

Wird ein fremdes Werk ganz oder teilweise übernommen und als eigenes Werk ausgegeben (d.h. ohne Quellenangabe des Urhebers), so spricht man von einem Plagiat. Auch eine umfangreiche Zuhilfenahme von KI-Tools,¹ insbesondere Large Language Models (LLM), wie z.B. ChatGPT, ohne entsprechenden Hinweis, gilt als Plagiat. Schülerinnen und Schüler lernen in der Mittelschule die Konsequenzen kennen, die die Veröffentlichung eines Plagiates für ihre spätere Laufbahn in Wissenschaft und Gesellschaft hat. Sie entwickeln das Bewusstsein dafür, dass sie sich durch ein Plagiat einerseits mit fremden Federn schmücken und sich damit einer erheblichen Täuschung schuldig machen würden. Andererseits würde durch ihr Plagiat das Recht der Autorinnen und Autoren auf ihr Werk verletzt. Das vorliegende Merkblatt soll den Schulen die Grundlage für diese Ausbildung geben.

Die Massnahmen zur Vermeidung von Plagiaten sollen verhindern, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler bei einer beurteilten Arbeit eine Benotung bzw. einen Ausweis für eine Leistung erhält, welche sie bzw. er nicht selbst erbracht hat. Besonders grosse Auswirkungen hätte dies bei Maturaarbeiten, Selbstständigen Arbeiten der Fachmittelschulen (FMS) und bei Fachmaturitätsarbeiten, im Folgenden zusammenfassend Abschlussarbeiten genannt. Bei fehlender Quellenangabe in den Abschlussarbeiten wird zudem auch das Urheberrecht verletzt.

Abschlussarbeiten und Bestehensnormen

Die Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 (MAR) hält in Artikel 10 fest:

*Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere **eigenständige** schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit (Maturaarbeit) erstellen und mündlich präsentieren.*

Die analogen Bestimmungen für die FMS finden sich in Artikel 17 (Selbstständige Arbeit) und den Artikeln 23 und 24 (Fachmaturitätsarbeit) des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (Anerkennungsreglement FMS, AR).

Eigenständig heisst, dass die Fragestellungen, Gedankengänge, Schlussfolgerungen etc. für die schriftliche Abschlussarbeit selbständig erarbeitet wurden und bei nicht selbständig erarbeiteten Inhalten (Texten, Daten, Grafiken etc.) die Quelle der Autorin bzw. des Autors, respektive die Verwendung von KI-Tools, wie z.B. Chat-GPT, angegeben wird, damit der inhaltliche Wert der Arbeit beurteilt werden kann.

Gemäss Artikel 15 MAR, Artikel 16 und Artikel 23 AR zählt die Abschlussarbeit für den Erwerb der Abschlussausweise im gymnasialen und FMS-, respektive im Fachmaturitäts-Bildungsgang. Gemäss Artikel 66 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1) zählt die Maturaarbeit zu den Maturitätsfächern, gemäss Artikel 95 die Selbstständige Arbeit zu den FMS- Ausweisnoten und gemäss Artikel 112 die Fachmaturitätsarbeit zum Fachmaturitätszeugnis. Bei den Fachmaturitäten Soziale Arbeit und Gesundheit ist die schriftliche Fachmaturitätsarbeit ausserdem gemäss Art. 110 MiSDV Teil der Fachmaturitätsprüfungen.

¹KI-Tools sind Programme, die mithilfe künstlicher Intelligenz Aufgaben ausführen.

Urheberrecht

Wer in seiner Abschlussarbeit Inhalte fremder Autoren übernimmt, ohne seine Quellen anzugeben und sie als eigene Arbeit ausgibt, begeht eine Urheberrechtsverletzung nach Artikel 67 ff. URG und kann deswegen strafrechtlich belangt werden.

Plagiat

Wenn namhafte Bestandteile der Abschlussarbeit aus einer schon einmal eingereichten Abschlussarbeit, einem Text aus dem Internet oder einer Publikation entnommen oder durch ein KI-Tool generiert wurden und durch fehlende Quellenangabe vorgetäuscht wird, es handle sich um eine eigene Leistung, dann gilt die Arbeit in der Regel als Vollplagiat. Eine Abschlussarbeit, welche als **Vollplagiat** eingestuft wird, gilt als „**nicht bewertbar**“, d.h. es kann keine Note verfügt werden. Ist eine bewertbare Abschlussarbeit Zulassungsbedingung zu einer Prüfung, ist somit ein Antritt an die Prüfung nicht möglich (FMS-Ausweisprüfungen, Maturitätsprüfungen, Fachmaturitätsprüfung Pädagogik). Ist die Abschlussarbeit Teil der Prüfung, gilt ein Vollplagiat als Unredlichkeit bei einer Prüfung gemäss Artikel 8 MiSDV und führt zum Nichtbestehen der ganzen Prüfung (Fachmaturität Soziale Arbeit sowie Fachmaturität Gesundheit). In den übrigen Fällen (z.B. Übernahme von Textpassagen ohne Quellenangabe, etc.) handelt es sich um ein **Teilplagiat**, welches unterschiedliche Massnahmen zur Folge haben kann (Überarbeitung, Notenabzug, etc.).

2. Ablauf

Prävention

Lehrpersonen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse über die wichtigsten Methoden (Bearbeitung von Fachliteratur, Beobachtung, Erfahrungsbericht, Fragebogenbefragung und anderes mehr) zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Arbeiten erhalten. Sie erklären den Schülerinnen und Schülern die formellen Voraussetzungen für die Abgabe der Abschlussarbeit, zeigen ihnen anhand von konkreten Beispielen auf, wie Quellen korrekt zitiert werden und wie die Verwendung von KI-Tools korrekt ausgewiesen werden muss. Sie weisen auf die Folgen hin, wenn nicht korrekt oder gar nicht zitiert wird, respektive wenn KI-Tools nicht als Hilfsmittel deklariert werden.

Weiter hat der Kanton Bern entschieden, alle Abschlussarbeiten an den Gymnasien und den FMS mit der professionellen Plagiatsoftware docoloc des Instituts für angewandte Lerntechnologien der Universität Braunschweig zu prüfen.

Aufgabe der Schulleitung

Verantwortlich für den flächendeckenden und einheitlichen Einsatz der Plagiatsoftware, aber auch für die Eröffnung von Massnahmen (siehe Konsequenzen unten) ist die Schulleitung.

Funktion des Plagiatserkennungstools

Die Lehrperson liest die elektronisch eingereichte und anonymisierte Arbeit mittels des Webinterfaces www.copy-stop.ch, das den Zugang zum professionellen Plagiatserkennungstool docoloc schafft, in eine

geschlossene Datenbank ein. Das docoloc-Tool lädt sich eine Kopie der Arbeit **kurzzeitig** in den Arbeitsspeicher. Die Software vergleicht die Arbeit mit bereits im Internet publizierten Texten sowie schon geprüften und im geschützten Bereich der Datenbank abgespeicherten Abschlussarbeiten. Zusätzlich zur Überprüfung wird der Text der Arbeit indexiert, das heisst mit den wichtigsten Stichwörtern erfasst. Aus diesen Stichwörtern ist der Text nicht mehr rekonstruierbar.

Nach Abschluss des Prüfungsvorgangs wird die Arbeit **im Arbeitsspeicher wieder gelöscht**. Das Urheberrecht wird bei einer Vervielfältigung, d.h. beim Einlesen auf einem Prüfcomputer mit dem Plagiatserkennungstool docoloc nicht verletzt, da der Nutzerkreis nicht erweitert wird. Die geprüften Dokumente werden ausschliesslich auf Servern in der Schweiz gespeichert.

Vorgehen bei einer Plagiatserkennung

Erkennt der Prüfcomputer ein Plagiat von einer schon eingereichten Abschlussarbeit, erscheint im Herkunftsreport als Internetadresse nicht eine übliche URL, sondern die Nummer der Arbeit, z.B. /940_1214508887.txt und unten als URL http://copy-stop.ch/texte/940_1214508887.txt. Aus Datenschutzgründen ist diese URL nicht einsehbar, da die Originalarbeit in einer geschlossenen Datenbank liegt, auf welche die Lehrperson keinen direkten Zugriff hat. In diesem Fall muss die Schulleitung durch ein Mail an medien@it.mba.zh.ch die Herausgabe der vermuteten Originalarbeit beantragen und mitteilen, an welche Lehrperson (Mail-Adresse) die angeforderte Arbeit geschickt werden soll. So ist sichergestellt, dass nur befugte Personen die Originalarbeit erhalten.

Vorgehen bei Verdacht auf nicht ausgewiesene Nutzung von KI-Tools, z.B. Large Language Models (LLM)

Bei Verdacht auf nicht deklarierten Gebrauch von KI-Tools wird die Schulleitung informiert. Sie kann (im Rahmen des rechtlichen Gehörs) zusammen mit der betreuenden und beurteilenden Lehrperson die Schülerin / den Schüler zu einem Klärungsgespräch aufbieten. Erhärtet sich der Verdacht auf eine nicht ausgewiesene Nutzung eines KI-Tools, z.B. von LLM, entscheidet die Schulleitung anschliessend über die Massnahmen, respektive informiert die Prüfungsleitung sowie die Prüfungskommission (bei Fachmaturität Soziale Arbeit und Gesundheit) gemäss den unter „Plagiat“ beschriebenen Massnahmen.

3. Formale Richtlinien

Form der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit

Die Schule kann festlegen, ob eine Abschlussarbeit in Papierform oder elektronisch abgegeben werden muss und macht die notwendigen Vorgaben zur Einreichung, wie z.B. Anzahl Kopien oder das Dateiformat Word oder PDF.

Erklärung

Am Ende der Abschlussarbeit bzw. auf einem separaten Blatt unterzeichnet die Verfasserin bzw. der Verfasser in jedem Fall eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Auch habe ich alle Inhalte (Textpassagen, Daten, Grafiken etc.), welche ich mit Hilfe von KI-Tools, z.B. Large Language Models, erstellt habe, entsprechend ausgewiesen. Das Merkblatt Plagiate ist mir bekannt, somit auch die Konsequenzen eines Teil- oder Vollplagiates und der nicht ausgewiesenen Verwendung von KI-Tools.

Diese Erklärung muss von der Schülerin bzw. vom Schüler in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift abgegeben und von der Schule aufbewahrt werden. Für die Fachmaturitätsarbeiten Gesundheit

und Soziale Arbeit sind die Redlichkeitserklärungen der entsprechenden kantonalen Leitfäden zu verwenden.

Formelle Voraussetzungen für die Abgabe der elektronischen Version für die Plagiatserkennung

Die schriftliche Abschlussarbeit muss unabhängig von den Vorgaben zur Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit auch in einer speziellen elektronischen Form abgegeben werden, damit diese in das Plagiatserkennungstool docoloc eingelesen werden kann. Die elektronischen Daten sind wie folgt aufzubereiten:

- Alle Texte müssen in einer einzigen Datei im Format Word oder PDF eingereicht werden. Alle Bilder sind zu löschen.
- Die Bezeichnung der Datei muss internettauglich sein, also keine Umlaute (ä, ö und ü) und keine Sonderzeichen (Bsp. é) und keine Leerschläge enthalten.
- Aus Datenschutzgründen muss auf die Nennung des Namens des Verfassers, der Lehrperson und von Drittpersonen verzichtet werden, bzw. sind diese zu löschen (beispielsweise auf der Titelseite, in der Fuss- oder Kopfzeile etc.). Der Name der Schule darf stehen bleiben, wenn das gewünscht ist, das kann die Schule entscheiden.
- Die Identifikation des Verfassers erfolgt durch Angabe des Jahres und ein bis zwei Stichworten (Bsp. 19-Ueberschwemmung-Auenwaelder).
- Hinweis zum PDF Format: Die Datei muss im PDF abgespeichert werden. Wenn eine Datei eingescannt wird, kann das Tool den Text in der Datei nicht lesen, es kann kein Report erstellt werden und es kommt eine Fehlermeldung wie z.B.

„Code: 5130 - no text could be extracted from file (e.g. PDF with scanned pages or empty document)“

4. Konsequenzen

Vollplagiat

Bei einem schwerwiegenden Plagiatsverdacht, d.h. bei der Übernahme einer ganzen Arbeit oder wesentlicher Teile davon (Vollplagiat), informiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei den Fachmaturitäten Soziale Arbeit und Gesundheit ist die Prüfungsleitung sowie die Prüfungskommission Fachmittelschulen zu informieren. Die Schulleitung und die zuständige Lehrperson ermöglichen der Schülerin bzw. dem Schüler innerhalb von 14 Tagen (Ordnungsfrist) zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, indem man ihr bzw. ihm das **rechtliche Gehör** gewährt und dies auch **schriftlich protokolliert**. Kann der Vorwurf erhärtet werden, eröffnet die Schule ihr bzw. ihm das weitere Vorgehen und die Konsequenzen. Entscheidet die Schulleitung, dass die Arbeit als „nicht bewertbar“ gilt, hat dies gestützt auf Artikel 4 Absatz 6 (GYM), Artikel 62 respektive 88 (FMS) oder 107 (Fachmaturität Pädagogik) MiSDV zur Folge, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht zur Prüfung zugelassen wird. Bei den Fachmaturitäten Soziale Arbeit und Gesundheit hingegen gilt ein Vollplagiat als Unredlichkeit bei einer Prüfung gemäss Artikel 8 MiSDV und führt zum Nichtbestehen der ganzen Prüfung.

Schülerinnen und Schüler des gymnasialen und des FMS-Bildungsgangs haben die Möglichkeit, das letzte Schuljahr zu wiederholen, sofern sie noch eine Repetitionsmöglichkeit offen haben. Bei der Fachmaturität können die Schülerinnen und Schüler direkt anschliessend wieder in den Fachmaturitätsbildungsgang eintreten (vorbehalten bleibt Artikel 99 Absatz 7 MiSDV). Der Entscheid (Nichtzulassung zur Prüfung resp. Nichtbestehen der Prüfung) wird der Schülerin bzw. dem Schüler und allenfalls der gesetzlichen Vertretung mittels **Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung** eröffnet. Die Rechtsmittelbelehrung lautet:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern erhoben werden.

Bei den Fachmaturitäten Soziale Arbeit und Gesundheit wird die Verfügung durch die Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen ausgestellt.

Teilplagiat

In den übrigen Fällen, d.h. bei Teilplagiaten wie z.B. einzelnen fehlenden Quellenangaben oder einzelnen nicht ausgewiesenen Textpassagen, welche mit Hilfe von KI-Tools, z.B. Large Language Models, erstellt wurden, legt jede Schule das Vorgehen (z.B. Notenabzug, Ergänzung der Quellenangabe, etc.) und die Konsequenzen unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen sowie der kantonalen Leitfäden (bei den Fachmaturitäten) schulintern schriftlich fest. Da bei einem Teilplagiat die Schülerin bzw. der Schüler die Abschlussarbeit in der Regel nicht abbricht, sind die Massnahmen (z.B. Notenabzug oder Überarbeitung) mit Verfügung der Note für die Abschlussarbeit mit Beschwerde anfechtbar.